

## Absturzsicherungen

(Die wichtigsten Regeln und Gesetzestexte betreffend Absturzsicherung)

Grundsätzlich sind bei Bauarbeiten ab einer **Höhe von 2m** Absturzsicherungen in Form von Wehren anzubringen (Ausnahmen siehe Tabelle und Gesetzestext weiter unten). Bei Arbeiten an Geschossdecken oder der Errichtung von Mauerwerk auf der Geschossdecke sind diese **ab 5, bzw. 7m** anzubringen. Diese Absturzsicherungen können direkt an der Kante mit Wehren (Fuß-Mittel-Brustwehr) oder durch Ausschussgerüste, Konsolgerüste oder Fangnetze usw. hergestellt werden (s. auch blaue Mappe 'Sicherheit am Bau' C9 und C10).

Die Absturzsicherung muß mind. 1m hoch sein (siehe §8 Abs. 2).

Wo eine stationäre Absturzsicherung nicht angebracht werden kann, ist ein geeigneter Anseilschutz zu verwenden.

Bodenöffnungen können auch durchtrittssicher und unverschieblich abgedeckt sein.

Besteht eine Attikamauer, gilt sie als Absturzsicherung, wenn diese ebenfalls 1m hoch ist. Ausnahme: Zwischen Fensteröffnungen gilt eine Parapethöhe von 85cm als ausreichender Absturzschutz (siehe §8 Abs. 4 weiter unten).

### Absturzsicherungen sind erforderlich bei allen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen mit folgender Absturzhöhe:

ab 0,0 m:	<ul style="list-style-type: none"> <li>über oder am Wasser oder anderen Stoffen, in denen man versinken kann</li> </ul>
ab 1,0 m:	<ul style="list-style-type: none"> <li>in allen stationären Betrieben</li> <li>an Stiegenläufen und Podesten</li> <li>an Wandöffnungen</li> <li>an Bedienständen für stationäre Maschinen und Zugänge</li> </ul>
ab 2,0 m:	<ul style="list-style-type: none"> <li>bei Bauarbeiten (allgemein)</li> </ul>
ab 3,0 m:	<ul style="list-style-type: none"> <li>bei Arbeiten auf Dächern</li> </ul>
Nur für unterwiesene, erfahrene und körperlich geeignete Personen:	
ab 5,0 m:	<ul style="list-style-type: none"> <li>bei Arbeiten zur Herstellung der Stockwerksdecke oder der Wände mit Blick zur Absturzkante</li> </ul>
ab 7,0 m:	<ul style="list-style-type: none"> <li>bei Mauern über die Hand von der Stockwerksdecke aus zur Herstellung von Giebelmauern, Trempelwänden und Mauerwerksbänken.</li> </ul>

### Auszug aus BauV (Bauarbeiterschutzverordnung)

#### Absturzgefahr

##### § 7.

- (1) Bei Absturzgefahr sind Absturzsicherungen (§ 8), Abgrenzungen (§ 9) oder Schutzeinrichtungen (§ 10) anzubringen.
- (2) Absturzgefahr liegt vor:
  1. bei Öffnungen und Vertiefungen im Fuß- oder Erdboden, wie Schächten, Kanälen, Gruben, Gräben und Künetten, bei Öffnungen in Geschoßdecken, wie Installationsöffnungen, oder in Dächern, wie Lichtkuppel- oder Sheddachöffnungen,
  2. an Arbeitsplätzen, Standplätzen und Verkehrswegen über Gewässern oder anderen Stoffen, in denen man versinken kann,
  3. an Wandöffnungen, an Stiegenläufen und -podesten sowie an Standflächen zur Bedienung oder Wartung von stationären Maschinen bei mehr als 1,00 m Absturzhöhe,
  - 4. an sonstigen Arbeitsplätzen, Standplätzen und Verkehrswegen bei mehr als 2,00 m Absturzhöhe.**
- (3) Müssen zur Durchführung von Bauarbeiten Absturzsicherungen (§ 8), Abgrenzungen (§ 9) oder Schutzeinrichtungen (§ 10) entfernt werden, sind geeignete andere Schutzmaßnahmen zu treffen, wie die

- Verwendung von persönlichen Schutzausrüstungen. Nach Beendigung oder Unterbrechung solcher Arbeiten ist unverzüglich dafür zu sorgen, daß diese Absturzsicherungen, Abgrenzungen und Schutzeinrichtungen wieder angebracht oder andere gleichwertige Schutzmaßnahmen getroffen werden.
- (4) Die Anbringung von Absturzsicherungen (§ 8) oder Schutzeinrichtungen (§ 10) kann entfallen, wenn der hierfür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig hoch gegenüber dem Aufwand für die durchzuführende Arbeit ist. In diesen Fällen müssen die Arbeitnehmer entsprechend § 30 sicher angesieilt sein.
- (5) **Werden Stockwerksdecken hergestellt oder werden von Stockwerksdecken aus die Wände errichtet, können**
1. **bei Mauern über die Hand von der Stockwerksdecke aus zur Herstellung von Giebelmauern, Trempelwänden und Mauerwerksbänken bis zu einer Absturzhöhe von 7,00 m,**
  2. **bei sonstigen Arbeiten mit Blick zur Absturzkante bis zu einer Absturzhöhe von 5,00 m Absturzsicherungen, Abgrenzungen und Schutzeinrichtungen entfallen, wenn die Arbeiten von unterwiesenen, erfahrenen und körperlich geeigneten Arbeitnehmern durchgeführt werden.** In diesem Fall kann auch die Sicherung der Arbeitnehmer durch Anseilen entfallen. Abs. 2 Z 1 bleibt unberührt.

## Absturzsicherungen

### § 8.

- (1) Geeignete Absturzsicherungen sind
1. tragsichere und unverschiebbare Abdeckungen von Öffnungen und Vertiefungen oder
  2. Umwehrungen (Geländer) an den Absturzkanten, die aus Brust-, Mittel- und Fußwehren bestehen. Bei Wandöffnungen, Stiegenpodesten und Standflächen zur Bedienung oder Wartung von Maschinen bis zu einer Absturzhöhe von 2,00 m und bei Stiegenläufen können die Fußwehren entfallen.
- (2) **Brust-, Mittel- und Fußwehren müssen aus widerstandsfähigem Material hergestellt und so befestigt sein, daß sie nicht unbeabsichtigt gelöst werden können. Werden Wehren aufgesteckt oder mit Klammern oder Nägeln befestigt, müssen sie derart angebracht sein, daß sie bei Belastung gegen die Stützen gedrückt werden. Brustwehren müssen in mindestens 1,00 m Höhe über den Arbeitsplätzen oder Verkehrswegen angebracht und für eine waagrecht angreifende Kraft von 0,30 kN in ungünstigster Stellung bemessen sein. Fußwehren müssen mindestens 12 cm hoch sein. Mittelwehren müssen zwischen Brustwehren und Fußwehren derart angebracht werden, daß die lichten Abstände zwischen den Wehren nicht mehr als 47 cm betragen.**
- (3) Ketten dürfen als Wehren nicht verwendet werden. Seile als Wehren sind nur im Stahlbau sowie im Turm- und Schornsteinbau zulässig. Werden dabei zur Augenausbildung Backenzahnklemmen verwendet, sind mindestens drei Backenzahnklemmen anzuordnen, wobei die Klemmbacken jeweils am auf Zug beanspruchten Teil des Seiles anzuordnen sind.
- (4) **Abweichend von Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 gilt bei Fensteröffnungen ein Parapet mit einer Höhe von mindestens 85 cm als geeignete Absturzsicherung.**

## Abgrenzungen

### § 9.

- (1) Anstelle von Absturzsicherungen nach § 8 sind stabile Abgrenzungen durch Brustwehren aus Holz, Metallrohr, gespannten Seilen oder Ketten zulässig.
- (2) Eine Abgrenzung ist nur auf Flächen bis 20° Neigung zulässig.
- (3) Abgrenzungen sind anzuordnen
1. bei Balkonen oder Loggien an der Zutrittsöffnung zum Balkon oder zur Loggia,
  2. in den übrigen Fällen in einem Abstand von ca. 2 m zur Absturzkante.
- (4) Der Bereich zwischen Abgrenzung und Absturzkante darf nur betreten werden, wenn dies aus arbeitstechnischen Gründen erforderlich ist. In diesem Fall müssen die Arbeitnehmer entsprechend § 30 sicher angesieilt sein.
- (5) Für die Abgrenzung gelten die Regelungen des § 8 Abs. 2 betreffend Brustwehren mit der Maßgabe, daß die Brustwehren in mindestens 1,00 m und höchstens 1,20 m Höhe über den Arbeitsplätzen oder Verkehrswegen anzubringen sind.

## Schutzeinrichtungen

### § 10.

- (1) **Können Absturzsicherungen nach § 8 oder Abgrenzungen nach § 9 aus arbeitstechnischen Gründen nicht verwendet werden, müssen Schutzeinrichtungen zum Auffangen abstürzender Personen und Materialien vorhanden sein, wie Fanggerüste (§ 59) oder Auffangnetze, sowie bei Dächern Dachfanggerüste oder Dachschutzblenden (§ 88).**
- (2) Auffangnetze müssen an tragfähigen Konstruktionen befestigt sein. Die Maschenweite von Auffangnetzen darf nicht mehr als 10 cm betragen. Auffangnetze müssen möglichst dicht unterhalb des absturzgefährlichen Arbeitsplatzes angebracht sein, wobei der Netzrand nicht tiefer als 6,00 m unter den absturzgefährlichen Arbeitsplätzen liegen darf. Die Netzränder müssen die absturzgefährlichen Arbeitsplätze waagrecht gemessen um mindestens zwei Drittel jenes Abstandes überragen, um den der Netzrand lotrecht unterhalb der absturzgefährlichen Arbeitsplätze liegt, mindestens aber um 1,50 m. Das Auffangnetz ist derart aufzuhängen, daß zwischen dem Netz und darunterliegenden festen Gegenständen ein ausreichend großer Sicherheitsabstand vorhanden ist, wobei auf den Durchhang Bedacht zu nehmen ist.